

Diese Mauer steht immer noch!

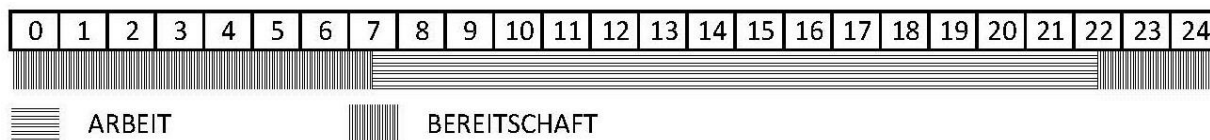
Anhand zweiter Beispiele belegen wir, dass es noch widerstandsfähigere Mauern gibt als solche, die bereits 1990 eingerissen wurden.

Bedarfsermittlung in Zeit und Wert

Ermittlung des Bedarfes in Stunden

Die Wissenschaft hat es bis heute nicht verstanden, dass es einen gravierenden Unterschied zwischen dem Bedarf in Einrichtungen und dem im ambulanten Bereich gibt. In Einrichtungen zählen nur die tatsächlichen Unterstützungen. Man ruft eine Pflegekraft, die leistet die Verrichtung, geht wieder und steht für andere Einrichtungsbewohner auf Abruf bereit. Diese Bereitschaftszeiten ohne Abruf müssen dann von allen Einrichtungsbewohnern als Aufschlag mit bezahlt werden.

Anders im ambulanten Bereich. Hier steht die Assistenz nur einer Person zur Verfügung. Und zwar über die gesamte Zeit der vereinbarten verlässlichen Anwesenheit. Daher müssen hier die Zeiten zwischen den Verrichtungen auch bezahlt werden. Geregelt ist das im § 615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ein solcher Tag kann also wie folgt aussehen:



Die Arbeitszeit wird voll bezahlt, die Bereitschaftszeit kann je nach Einsatzwahrscheinlichkeit abgewertet werden. Zwar gibt es auch Entscheidungen, dass die Bereitschaftszeit ebenso voll bezahlt werden muss. Das Bundesarbeitsgericht ist jedoch anderer Meinung.

Von Kostenträgerseite wird immer mal wieder versucht, die Bedarfsermittlung aus den Einrichtungen auf die ambulante Assistenz zu übertragen. Dabei werden die Einsatzzeiten, beispielsweise bei Toilettengängen, addiert und ein täglicher Gesamtbedarf von 6,23 Stunden ermittelt. Deshalb weniger, weil logischerweise damit Zeiten zwischen den Verrichtungen gänzlich unberücksichtigt bleiben. Da es jedoch keine Assistenzpersonen gibt, die man auf Standby geschaltet in der Besenkammer abstellen kann, ist diese

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Stundenermittlung nicht bedarfsdeckend. Sollte ein Kostenträger aber auf diese Stundenzahl bestehen, dann sollte er bitte im nachstehenden Zeitstrahl diese 6,23 Stunden eintragen. Aber so, dass die gewünschte Aktivzeit abgedeckt ist und auch der rechtlichen Situation Rechnung getragen wird.

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	

Bedarf in Wert: Höhe des Stundenlohnes zur Ermittlung des Bedarfes in €

ForseA e.V. fordert einen Mindestlohn in der Assistenz nach der Tarifgruppe TVöD, P-Tabelle Gr. P6 Stufe 2 in Höhe von 2990,59 €. Durch unterschiedliche Wochenarbeitszeiten ergeben sich daraus folgende Stundenlöhne: in Westdeutschland ohne Baden-Württemberg: bei 38,5 Wochenstunden ergeben sich 17,87 €, in Baden-Württemberg bei 39 Wochenstunden ergeben sich 17,64 €, in Ostdeutschland bei 40 Wochenstunden ergeben sich 17,20 €. Es gibt Gerichtsurteile, die diese Löhne für angemessen erachten. Dennoch bestehen bis jetzt Kostenträger darauf, nur den gesetzlichen Mindestlohn in einer derzeitigen Höhe von 12,41 € zu erstatten und verletzen dadurch ihre Pflicht zur Bedarfsdeckung gröblichst. Denn damit kann man weder ein bestehendes Team zusammenhalten, noch freigewordene Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt wieder besetzen. Gleichzeitig wird der Raum zur Assistenzsuche massiv eingrenzt, indem man sich weigert, Blockarbeitszeit zu finanzieren. Sie erkennen die Ausnahmen des § 18 ArbZG nicht an. Damit verhindert die Behörde, die eigentlich helfen soll, ein größeres Einzugsgebiet bei der Assistenzsuche. Während alle einschlägige Überwachungsorgane für Arbeitgeber keine Einwände gegen die Blockarbeitszeit haben, torpedieren ausgerechnet Kostenträger und manche Sozialgerichte die Anwendung dieser Ausnahmeregelung. Schändlich, weil die Beweggründe als ausgesprochen niedrig angesehen werden.

Es gibt eine Pflicht zur Bedarfsdeckung.

Diese ergibt sich aus dem § 104 SGB IX und umfasst neben der bedarfsdeckenden Genehmigung von Zeiten der Unterstützung auch deren Bezahlung. Denn was nützt es, wenn genügend Stunden genehmigt werden und durch zu geringe Bezahlung keine Assistenzpersonen gefunden werden können? Wie scheinheilig diese Restriktionen geführt werden, erkennt man an den Durchschnittslöhnen, die für ungelernete Pflegekräfte im ambulanten Bereich tatsächlich gezahlt werden. Diese werden jährlich kurz vor Jahresende vom GKV-Spitzenverband veröffentlicht. Auf unserer Internetseite weisen wir unter Beratung und Tariflöhne auf diese Veröffentlichung hin.

Die aktuelle Tabelle (Stand 31.10.2024):

Land	Hilfskräfte ambulant	Pflegekräfte ambulant mit mindestens einjähriger Ausbildung	Fachpflegekräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung	Hilfskräfte in Einrichtungen
Baden- Württemberg	19,69 €	22,03 €	26,51 €	23,35 €
Bayern	19,04 €	21,35 €	25,76 €	22,30 €
Berlin	18,98 €	19,75 €	25,45 €	21,43 €
Brandenburg	18,59 €	19,84 €	25,37 €	21,43 €
Bremen	17,95 €	19,31 €	23,84 €	20,46 €
Hamburg	19,54 €	22,14 €	26,66 €	23,20 €
Hessen	18,91 €	20,02 €	25,30 €	21,64 €
Mecklenburg- Vorpom.	18,33 €	19,61 €	24,67 €	21,16 €
Niedersachsen	19,17 €	21,44 €	25,62 €	22,31 €
Nordrhein- Westfalen	19,77 €	22,61 €	26,56 €	23,38 €
Rheinland-Pfalz	19,29 €	21,85 €	26,26 €	23,10 €
Saarland	18,83 €	21,74 €	25,75 €	22,39 €
Sachsen	18,72 €	19,97 €	24,35 €	21,55 €
Sachsen-Anhalt	19,04 €	20,64 €	25,30 €	22,02 €
Schleswig-Holstein	19,18 €	20,70 €	26,01 €	22,38 €
Thüringen	18,53 €	19,27 €	24,70 €	21,46 €

Wenn man sich allein die erste Spalte ansieht, erkennt man, dass ungelernte Kräfte im ambulanten Bereich wesentlich besser verdienen als unser Mindestlohnvorschlag vorsieht. Es gibt auch Regionen, da lassen sich mit unserem Vorschlag kaum noch Leute einstellen. Hier muss dieser Betrag aufgestockt werden, um die Bedarfsdeckung zu garantieren.

Wie können wir Kostenträgern endlich klar machen, dass sie nichts zu deckeln haben?

"Hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen für wesentlich Behinderte – wie die Klägerin – im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII besteht kein behördliches Ermessen, sondern ein Anspruch des wesentlich Behinderten." (Landessozialgericht Baden-Württemberg am 22.02.2018 (L7 SO 3516/14) (<https://tinyurl.com/776hmabt>)



Wir gehen durchaus verantwortungsbewusst mit den öffentlichen Mitteln um. Wenn uns der Kostenträger, sei es durch Streichung von beantragten Zeiten oder durch zu geringe Kostenerstattung, die Möglichkeit nimmt, bedarfsdeckende Assistenz zu erhalten, verletzt er nicht nur Gesetze, sondern missachtet auch unsere Verfassungsrechte sowie die Behindertenrechtskonvention. Derzeit haben wir beinahe täglich den Eindruck, dass die Sozialgesetzbücher dazu geschaffen wurden, uns nur in winzigen Tappschritten ins „normale“ Leben in der Gesellschaft zu lassen. Und auch nur die, die sich wehren.

Andere gehen leer aus, haben beispielsweise 24 Stunden Assistenz beantragt, was auch der Pflegegrad 4 sowie ein fachärztliches Gutachten untermauern. Mit einer an Kaltschnäuzigkeit grenzenden Sicherheit „gewährt“ der Kostenträger gerade mal acht Stunden. Selbst in der zweiten Instanz machte sich ein Gericht in Bayern zusammen mit dem Kostenträger über den Wunsch nach einer 24/7-Assistenz lustig. Der Kostenträger verschleppt das Genehmigungsverfahren durch immer neue Begutachtungen und immer mal wieder bei ihm im Haus verschollen gegangenen Unterlagen bereits seit Jahren.

Wir zeigen im Titelbild des INFORUM 4 2024, dass die Sozialgesetzbücher oftmals von behinderten Menschen als Abwehrmauer der Gesellschaft gegen unseren Wunsch, gleichberechtigt in ihr mit zu leben, empfunden werden.

Gerhard Bartz
im Dezember 2024